



Kundmachung

Gemäß § 60 TGO 2001

Friedhofsordnung der Gemeinde Silz

für den Oberen und Unteren Friedhof bei der röm.-kath. Pfarrkirche zu den hl. Aposteln Peter und Paul sowie den Angerfriedhof.

Der Gemeinderat der Gemeinde Silz hat aufgrund des § 33 Abs. 6 Gemeindesaniätätsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 108/2003, sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, in seiner Sitzung vom 20.12.2021 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Der Obere und Untere Friedhof bei der Kirche befindet sich im Eigentum der röm.-kath. Pfarre zu den hl. Aposteln Peter und Paul (Gst Nr. 1 in EZ 154 Grundbuch 80109 Silz) in Silz, der Angerfriedhof befindet sich im Eigentum der Gemeinde Silz; die Friedhofsordnung ist auf beide Friedhöfe anzuwenden.
- (2) Der Friedhof dient der Beisetzung Verstorbener,
 - a) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die in der Gemeinde (Friedhofssprengel) Silz verstorben sind,
 - c) die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden,
 - d) die ein Anrecht auf Beisetzung (§10) in einer Grabstätte des Friedhofs haben, wenn die Leiche nicht zur Bestattung in eine andere Gemeinde überführt wird.
- (3) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

§ 2

Verwaltung

- (1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und das Bestattungswesen obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen, und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tieferlegungen zu führen.

Das Grabbuch kann auch elektronisch geführt werden. Die Grabstätten sind mit Grabnummern – Schilder auszustatten.

§ 3

Aufbahrung und Beisetzung

- (1) Die Leichenkapelle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung oder Überführung.
- (2) Die Leichen sind in den Särgen verschlossen zu halten. Soweit sanitätspolizeiliche Vorschriften oder Bedenken nicht entgegenstehen, kann der Sprengelarzt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung gestatten, dass die Angehörigen die Leiche vor der Beisetzung sehen. Der Sarg darf nur von einer Bestattungsfirma geöffnet und muss von jener wieder verschlossen werden.
- (3) Die Beisetzung hat in würdiger Form zu erfolgen.
- (4) Den gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften wird das Recht eingeräumt, an den Beisetzungsfeierlichkeiten durch geeignete Organe mitzuwirken, es sei denn, ihre religiösen Übungen sind mit der öffentlichen Ordnung oder mit den guten Sitten unvereinbar. Beisetzungsfeierlichkeiten mit störender Lärmentwicklung für den anliegenden Wohnbereich sind untersagt.
- (5) Die Grabstelleninhaber sind verpflichtet, anlässlich von Graböffnungen zu dulden, dass die ihnen zugewiesenen Grabstätten zur vorübergehenden Ablagerung von Erdmaterial abgedeckt werden.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Verbote

- (1) Der Friedhof ist von 06:00 bis 22:00 Uhr geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten, insbesondere ist verboten:
 - a) das Mitbringen von Tieren und das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 100/2018, Kinderwägen, Behindertenfahrzeuge und für gewerbliche Arbeiten gemäß § 5,
 - b) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
 - c) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
 - d) das Sammeln von Spenden,
 - e) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
 - f) das Lärmen und Spielen,
 - g) das Betreten von Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen,
 - h) das Übersteigen von Einfriedungen und Hecken,
 - i) das Verunreinigen oder Beschädigen von Friedhofseinrichtungen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 5

Vornahme gewerblicher Arbeiten

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Ausführung der Grabstätten

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1,80 m, bei Tieferlegungen 2,20 m, zu betragen.

- (2) Die Grabstätten in bereits benützten Friedhofsteilen behalten jene Maße und Beschaffenheit bei, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Friedhofsordnung gegeben ist. Die Einteilung der Gräber erfolgt laut dem im Gemeindeamt aufliegenden Plan.
- (3) In den Strukturplänen kann für einzelne neue Friedhofsteile die Errichtung von Dauerfundamenten vorgesehen werden, die sich durch die gesamte Länge der einzelnen Grabreihen durchziehen. Diese Fundamente sind von der Friedhofsverwaltung zu erstellen.

§ 7

Beisetzungszeit

- (1) Gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindeganitätsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, hat die Beerdigung in der Regel innerhalb von 7 Tagen nach dem Tod auf dem Friedhof des Sterbeortes oder, bei aufgefundenen Leichen, auf dem Friedhof des Auffindungsortes zu geschehen, wenn nicht aus gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Rücksichten eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist. In solchen Fällen werden Ort und Verwahrung der Leiche sowie Zeit der Beisetzung vom Gericht oder von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmt. Aschenurnen sind in der Regel innerhalb von 14 Tagen beizusetzen.
- (2) Gemäß § 32 Abs. 3 Gemeindeganitätsgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 167/2021, ist der Beisetzungszeitraum vom Totenbeschauer unter Rücksichtnahme auf die örtlichen Gepflogenheiten, festzusetzen. Eine Hinausschiebung der Beisetzung aus Privatrücksichten kann die Gemeinde des Sterbeortes im Einvernehmen mit dem Totenbeschauer bewilligen.

§ 8

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Särge 10 Jahre. Vor Ablauf der Wiederbelegungsfrist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2,20 m eingestellt worden ist. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Die Kosten hiefür haben der Grabstelleninhaber oder seine Rechtsnachfolger zu tragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen; dies kann sowohl in bereits bestehenden Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 0,75 m oder in eigenen Urnennischen (Urnenuauern) erfolgen.
- (3) Auf Tieferlegungen ist bereits zum Zeitpunkt der Beisetzung des ersten Leichnams Bedacht zu nehmen, da andernfalls eine Tieferlegung während der zehnjährigen Ruhefrist nur im Wege einer Exhumierung erfolgen kann. Für die Durchführung der Exhumierungen und Tieferlegungen ist das Gemeindeganitätsgesetz sowie die Gemeindeganitätsdienstverordnung – laut Präambel der Friedhofsordnung – maßgeblich.

IV. Grabstätten

§ 9

Einteilung der Grabstätten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- (1) Erdgräber: Erdgräber sind nicht gemauerte Grabstätten, in Form von
 - a) Einzelgräber – in den Ausmaßen für zwei Personen bei Tiefenlegung innerhalb der Ruhefrist
 - b) ‚Sternenkinder‘ (Fehl-, Früh- oder Totgeburt, die nicht beurkundet wurde) – Grab – am Friedhof Angerkirche mit der platzmäßig möglichen Belegungsanzahl.

Die Bestattung von Urnen ist auch in Erdgräbern möglich. Diese Urnen-Bestattungsformen und die mögliche Höchstzahl an Urnenbeisetzungen werden durch die Friedhofsverwaltung im Einzelfall festgelegt.

- (2) Urnengräber:
 - a) Ein Urnengrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche Verstorbener.
 - b) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnen mit der Asche Verstorbener.

Die Urnengräber werden von der Friedhofsverwaltung errichtet. Die Instandhaltung geht ausschließlich zu Lasten der Grabstelleninhaber.

§ 10 Benützungsrechte an Grabstätten

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird durch Zuweisung der Grabstätte und Zahlung der hierfür in der Friedhofsgebührenverordnung vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen bzw. Urnen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken, wobei das Anpflanzen von Bäumen und Hohen Ziersträuchern untersagt ist,
 - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen bzw. Gestaltung der Urnennische.
- (3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung. Parteienwünsche können berücksichtigt werden, doch besteht kein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Grabstätte.
- (4) In einer Grabstätte können nur der Grabstelleninhaber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten,
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) Ehegatten der unter b) genannten Personen
 - d) Lebensgefährten, eingetragener Partner;Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen.

§ 11 Benützungsfrist/-recht

- (1) Die Benützungsfrist für alle Gräber beträgt 10 Jahre. Eine Verlängerung auf weitere 5 Jahre ist mehrmals möglich, sofern ein Anspruch nach den §§ 1 (2) und 10 (2) besteht.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich, Änderungen am Benützungsrecht sind nur durch Bewilligung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (3) Nach dem Tode des Benützungsberechtigten geht das Recht auf den Erben über.
- (4) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Benützungsberechtigten (Grabstelleninhaber) zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten haften diese zur ungeteilten Hand.
- (5) Wenn die Wohnung oder die Person des Benützungsberechtigten (Grabstelleninhaber) unbekannt ist, hat die Zustellung von Mitteilungen oder Bescheiden zu erfolgen durch:
 - a) Anschlag an der Friedhofstafel und an der Gemeindeamtstafel für die Dauer eines Monats sowie
 - b) öffentliche Kundmachung in der örtlichen Gemeinde- oder Regionalzeitung.

§ 12 Erlöschen des Benützungsrechtes

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
 - a) durch Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsg Gebühr bezahlt wurde,
 - b) durch Verzicht, soweit keine nach § 11 Eintrittsberechtigte innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend machen,
 - c) wenn die Grabpflege gröblich vernachlässigt wird,
 - d) wenn trotz Rückstandsausweis die fälligen Gebühren innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist nicht eingetrieben werden können,
 - e) wenn Instandsetzungsaufträgen nach § 13 nicht nachgekommen wird,
 - f) bei Auflassung oder Schließung des Friedhofes.
- (2) Das Benützungsrecht erlischt in allen Fällen ohne jeden Anspruch auf Ersatz oder Rückvergütung bereits bezahlter Gebühren.

- (3) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) kann nach Erlöschen des Benützungsrechtes über die betreffende Grabstätte frei verfügen. Die Grabstätte ist binnen 2 Monaten zu räumen; gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler und Einfriedungen) gehen 2 Monate nach Fristablauf in das Eigentum der Gemeinde über. Wenn jedoch in einer solchen Grabstätte eine Leiche beigesetzt ist, die die vorgeschriebene Ruhefrist noch nicht erreicht hat, so ist zunächst entweder der Ablauf der Ruhefrist abzuwarten oder die Umbettung der Leiche bis zum Ablauf der Ruhefrist anzuordnen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 13

Ausgestaltung der Grabmäler

- (1) a) Sämtliche Urnengräber im Angerfriedhof sind einheitlich zu gestalten. Die Urnennische ist durch eine Natursteinplatte abzudecken, auf der der Zu- und Vorname sowie die Geburts- und Sterbedaten angeführt werden darf. Zusätzlich darf ein Ornament angeordnet werden.

Die Ausführung der Beschriftung hat in der Schriftform „Gabriola“ (MS-Word) zu erfolgen.

Größe Namen:	$h_{\max} = 40 \text{ mm}$
Größe Namenszusatz:	$h_{\max} = 30 \text{ mm}$
Größe Datum:	$h_{\max} = 25 \text{ mm}$
Schriftfarbe :	Silber
Bildanordnung:	bei Ornament rechts des Namens ohne Ornament mittig oberhalb des Namens
Ornamentanordnung:	links des Namens

- b) Die Grabmal-Gestaltung in Größe und Form ist in beiden Friedhöfen dieselbe. Die Einfriedungen der Grabstätten sind in der Größe 1x1m herzustellen. Grabkreuze oder –steine sind auf die vorgesehenen Fundamente aufzusetzen.

- (2) a) Die Grabstätten sind von den Grabstelleneinhabern binnen 12 Monaten mit einem Grabmal zu versehen und in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
- b) Die Bepflanzung darf nur innerhalb der Einfriedung bzw. der zugewiesenen Grabfläche erfolgen. Das Pflanzen von Bäumen ist verboten. Sträucher dürfen nicht höher als 50 cm wachsen. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Grabstelleneinhaber zu entfernen und in die bereitgestellten Rest- bzw. Biomüllcontainern zu entsorgen.
- c) Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines – verursacht durch das Einsinken des Erdreiches, auch an betroffenen Nachbargräbern – durch den Inhaber der verursachenden Grabstelle zu veranlassen.
- d) Unter Androhung der Ersatzvornahme oder der Aufkündigung des Benützungsrechtes sind die betroffenen Nutzungsberechtigten aufzufordern, ihrer Instandhaltungspflicht nachzukommen.
- e) Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Benützungsberechtigten ohne vorherige Ankündigung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Grabsteinen, treffen.

§ 14

Bewilligungspflichtige Gestaltungsmaßnahmen

- (1) Im Sinne des § 13 (1) bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:
- die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen,
 - die Anbringung einer Abdeckung an der Stirnseite der Urnennische beziehungsweise von fest montierten Gegenständen, wie z.B. Laterne oder Blumenvase,
 - jedwede Grabgestaltung, die nicht den ortsüblichen Gegebenheiten entspricht.

- (2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 15 Strafbestimmungen

Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu € 2.000,- bestraft.

§ 16 Haftung

Die Friedhofsverwaltung haftet in keiner Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verluste oder Diebstähle der in den Friedhöfen von wem immer eingebrachten Gegenstände.

§ 17 Friedhofsgebühren

Die Gebühren für die Benützung der Friedhöfe und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Silz für den Oberen und Unteren Friedhof bei der röm.-kath. Pfarrkirche zu den hl. Aposteln Peter und Paul (Gst Nr. 1 in EZ 154 Grundbuch Silz) sowie den Angerfriedhof vom 17.01.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister



angeschlagen am: 21.12.2021
abzunehmen am: 05.01.2022
abgenommen am: